

Raumland GmbH
Leininger Ring 44
D – 67278 Bockenheim an der Weinstraße, Rheinland-Pfalz, Deutschland

GESCHÄFTSFÜHRER:
AG LUDWIGSHAFEN AM RHEIN
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz:
Wein-Betriebsnummer:
Bio-Betriebsnummer:
Demeter-Betriebsnummer:

Sebastian Raumland
HRB 31626
DE185927510
5 104 251
DE-RP-039-04187-B
28087

Betriebsstandorte: Alle in D – 67278 Bockenheim/Weinstr.: Leininger Ring 44, Leininger Ring 89, Riedweg 4 & Betriebszufahrt über Lerchenstraße

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

§ 1 – Geltung der Bedingungen

- a) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil unserer Verträge mit Unternehmern. Sie gelten ausschließlich.
- b) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam, es sei denn wir hätten ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- c) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- d) Eine Geschäftsbeziehung zwischen der Raumland GmbH und dem Kunden/Auftraggeber entsteht durch Unterschrift auf der/dem Auftragsbestätigung/Lieferschein und/oder durch Anlieferung/Abholung des Produktes.

§ 2 – Angebot und Vertragsinhalt

- a) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- b) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 3 – Preise

- a) Maßgeblich sind die in der aktuellen Fassung unserer Preisübersicht genannten Preise, die in unseren Geschäftsräumen ausliegt oder auf Wunsch übersandt wird bzw. eine individuelle schriftliche Preisabsprache direkt mit dem Kunden. Unsere Preise gelten ab Standort Bockenheim/Weinstr.
- b) Die von uns im/der Angebot/Preisliste genannten Preise gelten unter normalen Arbeitsbedingungen. Geht der Arbeitsaufwand über den normalen Aufwand für die Abfüllung füllfertiger Produkte hinaus, sind wir berechtigt, entstandene Kosten in Rechnung zu stellen. Angebote sind grundlegend freibleibend.
- c) Sofern der Kunde vor oder während der Erledigung seiner Arbeit Sonderwünsche geltend macht, die bei Vertragsabschluss nicht vereinbart waren, können wir die damit verbundenen Mehrkosten gesondert in Rechnung stellen.
- d) Die Preisangaben verstehen sich, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich genannt ist, in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.

§ 4 – Zahlung

- a) Unsere Vergütung ist, falls nicht schriftlich anders vereinbart, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Zugang unserer Rechnung zur Zahlung fällig. Wir sind jederzeit berechtigt für einen Auftrag auf Vorkasse zu bestehen.
- b) Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Ablauf der Prüffrist (siehe §10 Abs. a)
- c) Für alle Rechnungen, die nicht binnen der vereinbarten Valuta beglichen werden, werden entsprechend Verzugszinsen berechnet. Bitte berücksichtigen Sie, dass dies bereits ab dem ersten Verzugstag gilt. Der Verzugszinssatz liegt bei 12,25%. Weiterhin erheben wir je schriftlicher Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5,- €.
- d) Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im ZUGFeRD Format (PDF/A-3- und XML-Datei) übersandt.
- e) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- f) Wir liefern unter ausdrücklichem Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben von uns gestellte Verbrauchsmaterialien unser Eigentum. Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung unserer Verbrauchsmaterialien erfolgen stets für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum unseres Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Unser Kunde verwahrt das Miteigentum für uns unentgeltlich. Bei Zugriff Dritter auf unser Eigentum wird unser Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Unbeschadet unseres Eigentumsvorbehaltes haftet der Käufer für Untergang oder Verschlechterung der von uns gestellten Verbrauchsmaterialien.
- g) Unsere Vergütung richtet sich nach den jeweiligen Preislisten (hängen in den Geschäftsräumen aus, und können auf Nachfrage auch ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden) oder einem entsprechenden Angebot.
- h) Ein Vergütungsanspruch entsteht mit Auftragsbestätigung unsererseits. Wird ein Auftrag vom Kunden (dies betrifft auch Lieferanten, welche durch den Kunden beauftragt wurden) verschoben, abgesagt/gekündigt oder kann aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, fällt ein Schadensersatz/Vergütungsanspruch von mindestens einer Anlagenstunde an. Die Kosten einer Anlagenstunde entnehmen Sie der jeweiligen Preisliste welche für den Auftrag zugrunde liegt.

- i) Wird ein Auftrag sehr kurzfristig verschoben (z.B. < 7 Tage vor geplanter Durchführung) und wir können die Auftragsplanung nicht anpassen um den Ausfall von $\geq \frac{1}{2}$ Arbeitstag (4 Anlagenstunden) zu verhindern, entstehen Kosten in Höhe der Ausfallzeit. Explizit betrifft dies auch den Fall von Fehlern in der Auftragsbestätigung, welche nicht vom Kunden kontrolliert wurde. Demnach entsteht uns Ausfall aufgrund unzureichender Sorgfaltspflicht (Kontrolle der Auftragsbestätigung durch Kunden nicht durchgeführt).

§ 5 – Leistungszeit

- a) Leistungstermine oder Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindliche Fristen bestätigt werden.
- b) Geraten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in Verzug, beispielsweise durch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Feuer, Überschwemmung oder sonstige Formen höherer Gewalt, sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu.
- c) Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten oder befinden wir uns im Verzug, ist der Schadensersatz im Fall einfacher Fahrlässigkeit und wenn der Schaden nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, auf 0,5% pro volle Woche der Verspätung, maximal aber auf 5% des Netto-Rechnungsbetrags für die Ware, die zu spät ausgeliefert wird, begrenzt.
- d) Zu Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, es sei denn, eine solche ist vom Kunden nicht gewünscht. Widerspricht der Kunde einer durch uns angebotene/zur Verfügung gestellte Teillieferung, stehen dem Kunde keine Schadensersatzansprüche zu. Ferner ist die abgelehnte Teillieferung im Streitfall zu berücksichtigen.
- e) Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

§ 6 – Materialgestellung und Auftragsbearbeitung

- a) Der Kunde, der die zur Abfüllung benötigten Materialien liefert, ist für deren ordnungsgemäßen Zustand sowie die Eignung der Materialien zueinander (z.B. Kork zur Flasche) verantwortlich. Bei Anlieferung werden die Materialien nur auf erkennbare Mängel und, soweit dies aufgrund offensichtlicher Merkmale möglich ist, auf die Eignung zur Abfüllung auf unseren Maschinen untersucht. Beanstandungen, die uns dabei auffallen, teilen wir dem Kunden mit. Unsere Unterschrift auf dem Lieferschein gilt nicht als Vollständigkeitsbestätigung der gelieferten Materialien.
- b) Das abzufüllende Produkt ist Eisen-, Schwefel-, Eiweiß- und Schwermetallstabil anzuliefern.
- c) Ausschließlich der Kunde trägt die komplette Verantwortung, dass die Analysewerte des angelieferten Weines/Produktes den weinrechtlichen/rechtlichen Bestimmungen (bzw. Produkt zutreffende Verordnungen) entsprechen, für die Einhaltung sonstiger wein- und zollrechtlicher Vorschriften, für mikrobiologische Stabilität und Konformität mit speziellen Anforderungen (z.B. Bio-Siegel oder Herkunftsangaben).
- d) Für die Kennzeichnung von Allergenen (z.B. Sulfite in Wein) ist der Kunde verantwortlich. Er ist verpflichtet diese entsprechend zu kennzeichnen und alle relevanten Informationen bereitzustellen (Stichwort Verschleppung).
- e) Der Kunde ist für alle ggfs. notwendigen Lebensmittelprüfungen (z.B. chemische und rechtliche Prüfungen) verantwortlich.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, sich an die Hygienestandards (fachliche Praxis) zu halten. Alle angelieferten Materialien müssen in einem hygienischen Zustand sein, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- g) Grundlegend ist der Kunde verpflichtet, uns ein Produkt anzuliefern, welches weiterverarbeitet werden kann. Explizit haften wir nicht für Schäden welche durch unsachgemäße Kundenware verursacht wurde.
- h) Fehlerhafte Materialien werden durch uns, falls auffällig, auf dem Füllprotokoll vermerkt. Dies ist ein Hinweis durch uns bzgl. Produktprüfung. Eine Verpflichtung, dass wir fehlerhaftes Material vermerken müssen, ergibt sich hieraus nicht.
- i) Der Kunde ist verpflichtet, die Produktlieferungen ausreichend zu kennzeichnen (z.B. durch Tanknummer, Bezeichnung, Menge, .. etc.).
- j) Ebenfalls sind von dem Kunden rechtzeitig schriftliche, detaillierte Abfüllanweisungen vorzulegen, auf deren Grundlage die Abfüllung vorgenommen werden kann.
- k) Bei Materialbereitstellung durch uns oder durch einen unserer Partner erfolgt die Auftragsannahme immer unter Vorbehalt der Verfügbarkeit, zwischenzeitlichem Ausverkauf oder anderer Faktoren, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Eignung dieser Materialien zueinander wird von uns nach Standardparametern geprüft. Bei gemischter Materialbereitstellung ist der Kunde für die Prüfung der Eignungen verantwortlich.

§ 7 – Auftragsbearbeitung Labor

- a) Das Labor erledigt die Aufträge unter Beachtung der anerkannten allgemeinen wissenschaftlichen Regeln. Die Untersuchungsmethode wird vom Labor bestimmt, falls keine bestimmte Untersuchungsmethode schriftlich vereinbart wird.
- b) Sofern nicht rechtlich notwendig bzw. ausdrücklich vom Kunden gewünscht, werden die Analyseparameter als Einfachbestimmungen durchgeführt.
- c) Wir können die Durchführung der Untersuchung an ein anderes Labor vergeben. Die ggfs. entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.
- d) Verkostungen sind immer subjektiv und unverbindlich. Sie stellen nur Hinweise auf den momentanen Verkostungseindruck des Prüfers dar. Ebenso sind Hinweise unverbindlich, welche als rechtliche Beurteilung der Produktbeschaffenheit und/oder der Bezeichnung verstanden werden können.
- e) Das Labor erbringt keine Rechtsberatung. Weinrechtliche Empfehlungen, die über die chemisch-analytische Interpretation des Analyseberichts hinausgehen, insbesondere z.B. Kennzeichnungsprüfungen, sind daher lediglich Hinweise; es ist Sache des Kunden, diese zu überprüfen. Eine Haftung für solche Empfehlungen besteht nicht.
- f) Behandlungsempfehlungen sind ebenfalls unverbindliche Hinweise. Wir haften nicht für den Erfolg.
- g) Es obliegt allein dem Kunden, die Konformität von Behandlungsmitteln mit den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf etwaige Bio-Verbände.

- h) Analyseergebnisse (z.B. Eiweißstabilität) sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Das Ergebnis spiegelt den IST-Stand der Probe wider. Die letztliche Stabilität des Produktes ist durch das Analyseergebnis jedoch nicht gewährleistet, da z.B. durch pH-Wert-Verschiebung eine stabile Probe wieder instabil werden kann. Die Arbeit mit einem natürlichen Produkt ist immer mit gewissen Risiken verbunden. Das letztliche Risiko trägt der Inverkehrbringer.

§ 8 – Auftragsbearbeitung Mobil

- a) Die mobilen Anlagen werden direkt beim Kunden aufgebaut und erfordern weitreichende Vorbereitungen auf Kundenseite, welche in der Preisübersicht –Mobil- bzw. –Aufziehmaschine- aufgelistet sind. Abweichungen von diesen Anforderungen sind unzulässig.
- b) Die Mietmaschinen sind über eine Maschinenbruchversicherung abgesichert. Der Kunde verpflichtet sich, einen technisch einwandfreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Maschinenbruch durch Fahrlässigkeit, z.B. Überspannung aufgrund mangelhafter Installation, können von uns nicht versichert werden und gehen zu Lasten des Kunden. Dies betrifft Wiederbeschaffung und Maschinenausfall.
- c) Vor Ort wird eine Person des Kunden (geschultes Personal) auf die Maschine/n eingewiesen. Diese Person bestätigt durch Unterschrift auf dem Lieferschein die vollständige Einweisung in die Besonderheiten der Maschine/n. Der Kunde haftet für Beschädigungen der Maschine durch Fehlbedienung.
- d) Für die Anforderung und Erfüllung der BetrSichV ist der Arbeitgeber gegenüber seinen Beschäftigten verantwortlich. Dies unabhängig davon, ob das Arbeitsmittel gemietet, geleast oder im eigenen Besitz ist. Wir garantieren die Anlieferung einer einwandfreien Maschine, haben jedoch keinen Einfluss auf die Installation vor Ort. Weiterhin betrifft dies auch die Mitarbeiter, die mit der Mietmaschine arbeiten, welche vom Arbeitgeber entsprechend eingewiesen/geschult werden müssen. Dies betrifft sowohl gewisse Verletzungsrisiken, als auch Beschädigungen/Personenschaden durch grobe Fehlbedienung. Die Einweisung ist vom Kunden zu dokumentieren.
- e) Die mobilen Anlagen sind vom Kunden über eine Inventarversicherung zu versichern. Dies betrifft Maschinenbruch und Ertragsausfall.
- f) Ein Ausfall der mobilen Anlagen durch Störung, Defekt, .. etc. ist uns umgehend schriftlich mitzuteilen. Die/der Störung/Defekt wird von uns umgehend bearbeitet. Die Parteien sind sich einig, dass für Ausfallzeit/Produktionsausfall bei den mobilen Anlagen, aufgrund der Art der Vermietung bzw. Art der Maschinen, keine Kosten zu Lasten des Vermieters entstehen können.

§ 9 – Kontrollen

- a) Die Überprüfung der abgefüllten Ware auf Sterilität ist Sache des Kunden. Nur wenn ausdrücklich schriftlich beauftragt, werden wir während des Füllvorgangs Proben für eine biologische Kontrolle (Sterilkontrolle) entnehmen. Diese können wir durchführen oder auch der Kunde selbst. Weitere Probeentnahmen sind möglich, wenn der Kunde dies bei Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich beauftragt. Auffälligkeiten bei der Untersuchung der Proben werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen und die Ergebnisse aufbewahren. Es sind grundlegend immer 2 gleiche Proben (Uhrzeit der Entnahme) zu entnehmen, um im Zweifelsfall (z.B. ungenaues Laborergebnis) auf die B-Probe zurückgreifen zu können.
- b) Sonstige von uns vorgenommene Kontrollen und Dokumentationen sind auf dem Füllprotokoll vermerkt. Die Methodik ist beschrieben. Ggfs. besondere Angaben zur Lagerung der Produkte sind auch auf dem Füllschein vermerkt. Diese Vorgaben sind durch den Kunden einzuhalten und zu dokumentieren, da diese essentiell für die Stabilität des Produktes sind.
- c) Der Kunde als Inverkehrbringer hat die Produktion seines Produktes zu beaufsichtigen/kontrollieren, bzw. diese Aufgaben an eine geeignete Person zu übertragen. Unsere Mitarbeiter arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen. Sie halten sich an Standardabläufe.
- d) Wir garantieren ein lückenlose Rückverfolgbarkeit für unsere Arbeitsleistung und die durch uns bereitgestellten Produkte (z.B. Flaschen). Der Kunde ist verpflichtet uns alle relevanten Daten und Dokumentationen bereitzustellen um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.
- e) Der Kunde kann zusätzliche Qualitätskontrollen oder Audits, nach Terminvereinbarung, in unserem Betrieb durchführen. Hierfür fallen Kosten an, welche der Kunde zu tragen hat. Explizit auch Ausfallzeiten und Lohnkosten (z.B. Arbeitszeit der Dokumentation oder Arbeitsaufwand für Betriebsrundgänge). Der Stundensatz kann den Preislisten entnommen werden (Pos. Arbeitszeit). Geschäftsführer-Stundensatz mit Faktor 3 der Pos. Arbeitszeit..

§ 10 – Abnahme und Lagerung

- a) Der Kunde kann innerhalb von <= 7 Tagen nach Zugang der Bereitstellungserklärung das abgefüllte Produkt am Ort der Füllanlage prüfen. Er hat innerhalb dieser Frist abzunehmen. Als Abnahme gilt auch die Abholung durch den Kunden, Spedition oder ähnliches. Nach Ablauf dieser Frist gilt unsere Leistung als abgenommen.
- b) Uns obliegen Abfüllung und Bereitstellung des abgefüllten Produktes. Für Abholung und Transport ist der Kunde verantwortlich. Eine Verladung nehmen wir nur vor, wenn wir dazu beauftragt werden und wenn dazu rechtzeitig ein detaillierter Verladeplan vorgelegt wird. Es ist Sache des Kunden, die Verladung zu beaufsichtigen. Wir haften bei etwaigen Fehlbeladungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§10 a, b).
- c) Wird das abgefüllte Produkt nicht innerhalb von <= 7 Tagen nach erfolgter Abfüllung durch den Kunden abgeholt, sind wir berechtigt, Lagerkosten zu erheben. Diese betragen je Palette/Gitterbox und angefangener Woche EUR 5,- zzgl. gesetzlicher MwSt. Eine Auslagerung der Ware behalten wir uns vor. Die entstehenden Kosten für Ein- und Umlagerung trägt der Kunde.
- d) Für Produkte, die im Tank gelagert und nicht binnen <= 14 Tagen gefüllt bzw. abgeholt werden, betragen die Lagerkosten EUR 5,- zzgl. gesetzlicher MwSt. je 100 l und angefangener Woche. Eine Auslagerung des Produktes behalten wir uns vor. Die entstehenden Kosten für Ein- und Umlagerung trägt der Kunde.
- e) Für den von dem Kunden bei uns eingelagerten Produkt, sowie für die sonstigen Materialien und Fertigprodukte übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die durch Brand, Einbruchdiebstahl oder ähnliches verursacht werden. Dem Kunden obliegt der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

- f) Empfindliche oder verderbliche Produkte sind so anzuliefern, dass die Produkte während der Lagerzeit (Lagerzeit zwischen Anlieferung und Weiterverarbeitung z.B. Filtration oder Füllung) nicht verderben, bzw. keinen Qualitätsverlust erleiden. Insbesondere auch dann, wenn das Produkt nicht sofort verarbeitet werden kann. Der Kunde trägt hier das alleinige Risiko.
- g) Empfindliche oder verderbliche Produkte sind nach der Verarbeitung (z.B. Füllung) umgehend abzuholen bzw. uns sind schriftlich Vorgaben zur Lagerung mitzuteilen (z.B. kühlpflichtige Produkte). Können wir diese Vorgaben nicht erfüllen (z.B. fehlende Lagerkapazität), ist der Kunde selbst für die korrekte Lagerung verantwortlich. Wir haften explizit nicht für Verderben oder Qualitätsverlust am Produkt durch falsche Lagerung, wenn keine Vorgaben zur Lagerung angegeben wurden. Der Kunde trägt hier das Risiko.
- h) Die Produkte sind Grundlegend stehend zu lagern. Dies betrifft sämtliche Flaschen und sonstige Gebinde. Explizit auch verkorkte Weine – Stichwort Entfaltungszeit der Dichtmasse. Besteht der Kunde auf die liegende Lagerung, übernimmt dieser die Haftung. Dies betrifft auch eventuelle Folgeschäden durch z.B. ein fehlerhaftes Verschlussbild. Hier ist festzuhalten, dass das Schadensrisiko (bzw. die Schadensgröße) bei der stehenden Lagerung allgemein wesentlich geringer, gegenüber der liegenden Lagerung, ist.

§ 11 – Gewährleistung

- a) Außer den vom Kunden ausdrücklich schriftlich beauftragten Kontrollen übernehmen wir keine Untersuchungen zur Gewährleistung der Ordnungsgemäßheit des vom Kunden zu liefernden Produktes oder Materials.
- b) Bei Mängeln hat der Kunde zunächst das Recht auf Nachbesserung (Mängelbeseitigung). Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Minderung) oder, soweit in § 12 nicht ausgeschlossen, Schadensersatz zu verlangen.
- c) Offenkundige Mängel kann der Kunde innerhalb von ≤ 7 Tagen nach unserer Bereitstellungsanzeige (Lieferschein per Email) schriftlich rügen. Beim Vorliegen verdeckter Mängel gilt die gleiche Frist ab Kenntnis des Mangels durch den Kunden. Zu verdeckten Mängeln zählt nicht die mikrobiologische Stabilität (siehe §9), da es sich hierbei um ein allgemein bekanntes Risiko handelt. Ist der Kunde Kaufmann, und rügt er Mängel nicht innerhalb dieser Frist schriftlich, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Erhebung der Mängelrüge durch den Kunden entbindet diesen nicht von seiner Zahlungspflicht.
- d) Macht der Kunde Mängel geltend, so hat er uns eine umgehende Untersuchung der betroffenen Ware zu gestatten. Auch hat er uns zu gestatten, gegen Quittung eine repräsentative Menge (mindestens 1%) zur weiteren Untersuchung in unserem Hause oder in sonstigen Laboren für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.
- e) Ist ein Schaden streitig oder die Ursache unklar, verpflichten sich beide Vertragsparteien zur Beauftragung eines im Weinbereich anerkannten Sachverständigen. Dieser ist von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu bestimmen, wenn sich die Parteien nicht einigen. Die Kosten hierfür übernimmt der Inverkehrbringer des Produktes. Darüber hinaus gilt §16.
- f) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang unter Berücksichtigung der oben genannten Prüfungsfristen. Beweislastumkehr nach 6 Monaten unter Berücksichtigung von §9 und §10.
- g) Nimmt der Kunde seine Prüfpflichten nach Bereitstellungsanzeige nicht, bzw. unzureichend wahr, tritt unmittelbar nach Abnahme-/Prüffrist eine Beweislastumkehr ein.

§ 12 – Haftung

- a) Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – uns gegenüber sind ausgeschlossen. Wir haften außerhalb zwingender gesetzlicher Vorschriften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind; so haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- b) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder wenn wir eine Garantie abgegeben haben oder eine Beschaffenheit vertraglich vereinbart wurde. Sie gelten ferner nicht bei der Verletzung einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden jedoch auf den Schaden beschränkt, dessen möglicher Eintritt für uns bei Vertragsabschluss aufgrund der uns vom Kunden ausdrücklich mitgeteilten Umstände (z.B. risikohaltiger Vertragszweck) erkennbar war; er beträgt jedoch höchstens EUR 100.000,- inkl. gesetzlicher MwSt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Haftungsbeschränkungen ebenfalls unberührt.
- c) Die Regelungen in a) und b) gelten auch zugunsten etwaiger gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt ihnen gegenüber geltend gemacht werden.
- d) Sollte der Auftrag vom Kunden kurz vor oder während der Arbeitserledigung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zurückgezogen werden, haftet der Kunde für unseren dadurch entstandenen Schaden. Gleiches gilt für Aufträge welche durch unerwartet fehlerhaftes Material aus Kundenbereitstellung abgebrochen werden müssen, bzw. der Kunde haftet für die Kosten des Ersatzmaterials, welches ggfs. durch uns bereitgestellt werden kann. Unser Anspruch auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeiten bleibt davon unberührt. Ausfallzeiten werden berechnet (siehe §4). Zu der Ausfallzeit zählt auch die Wartezeit der Produktion auf z.B. Ersatzmaterialien. Weiterhin auch Lohnkosten (z.B. Arbeitszeit der Dokumentation oder Arbeitsaufwand für Beschaffungstätigkeiten). Der Stundensatz kann den Preislisten entnommen werden (Pos. Arbeitszeit). Geschäftsführer-Stundensatz mit Faktor 3 der Pos. Arbeitszeit..
- e) Veranlasst der Kunde eine Verladung der abgefüllten Ware, bevor das Ergebnis etwaiger Kontrollen (siehe §9) bekannt ist, und stellt sich die Kontrolle später als problematisch heraus, haften wir nicht für in diesem Zusammenhang entstandene Kosten bzw. Schäden. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit der Untersuchung der Proben keinen Gebrauch macht, oder uns nicht vor der Abholung der entsprechenden Partie, spätestens aber innerhalb von ≤ 7 Tagen über ein etwaiges problematisches Ergebnis seiner Untersuchung schriftlich Mitteilung gemacht hat, später aber ein problematisches Ergebnis festgestellt wird.
- f) Die Verwendung von Aromen zur Behandlung von Wein ist verboten. Sofern der Kunde Aromen verwendet, haftet er für alle Schäden, auch gegenüber Dritten, die dadurch entstehen, z.B. wenn infolge einer Aromaverschleppung Erzeugnisse Dritter verkehrsunfähig werden. Der Kunde haftet insbesondere für die Kosten der Komplettreinigung und für den etwa erforderlichen Austausch von Schläuchen, Dichtungen, Membranen, Filtern etc. Weiterhin haftet er auch für die Ausfallzeit durch Reinigung und Wartezeit auf Ersatzteile (z.B. Membranen). Hierfür werden je Werktag 8 Anlagestunden berechnet.

- g) Schäden an den Mietmaschinen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mieter haftet für verursachte Schäden in vollem Umfang zzgl. Mietausfall und Schadensersatz.
- h) Durch unsere Betriebshaftpflicht sind von uns verantwortete Schäden versichert. Leistungsort ist der Betriebsstandort der Raumland GmbH in Bockenheim. Eine Rückrufversicherung als Bestandteil der Produkt-Haftpflichtversicherung muss von dem Inverkehrbringer abgeschlossen werden.

§ 13 – Produktrechtliche Beschaffenheit

- a) Die Einhaltung der Gesetzgebungen, die das Produkt betreffen, liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Kunden.
- b) Dies betrifft insbesondere das Weingesetz, Bezeichnungsrecht, Fruchtweinverordnung, Lebensmittelverordnung, .. etc.
- c) Zur Aufbewahrungspflicht gehört auch die Auftragsbestätigung, das Füllprotokoll und die zugehörige Rechnung. Diese ist, auf Verlangen, der Kontrollbehörde vorzulegen. Stimmen Füllprotokoll bzw. Rechnung nicht mit der kundeninternen Buchführung überein (z.B. unterschiedliche Sorten- oder Mengenangaben) ist uns dies mitzuteilen, damit dies entsprechend vermerkt werden kann. Weiterhin wäre dies, zwecks späterer Kontrolle, vom Kunden auf dem Füllprotokoll zu vermerken.
- d) Begleitpapiere sind vom Kunden auszufüllen und an die betreffende Behörde weiterzuleiten. Empfänger (und ggfs. auch Absender) ist immer der Kunde, Lieferadresse ist unsere Firmenanschrift. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Kunde von der Begleitpapierpflicht befreit. Diese Überprüfung unterliegt dem Kunden.
- e) Begleitpapiere sind z.B. bei der Perlweinherstellung verpflichtend. Diese sind kundenintern abzulegen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Anlieferung mittels Spedition werden diese bei uns abgeheftet und anschließend dem Kunden übergeben.
- f) Eine Aufbewahrungspflicht gilt auch z.B. für Lieferscheine und auch für etwaige weitere Verordnungen (z.B. Lieferscheinplicht bei Bio-Produkten). Auch diese sind kundenintern abzulegen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- g) Die Weinbuch- & Kellerbuchführung (§18 WeinVO) unterliegt ausschließlich dem Kunden. Dies betrifft explizit auch die Herstellung von Perlwein oder Glühwein.
- h) Wir als Lohnabfüllbetrieb unterliegen dem § 31 Weingesetz, sofern ein auch dem Weingesetz unterliegender Betrieb unsere Betriebsräume und Maschinen mietet (siehe Mietvertrag). Kommt es zu einer unangekündigten Kontrolle betreffend des Betriebes eines Kunden, muss der Kunde aufgrund der Datenschutzverordnung unmittelbar zur Kontrolle hinzukommen und diese begleiten. Hierfür stellen wir unsere den Kunden betreffenden Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung.
- i) Durch Kontrollbesuche, welche einen Kunden betreffen, entstehen uns Unkosten. Der Stundensatz kann den Preislisten entnommen werden (Pos. Arbeitszeit). Geschäftsführer-Stundensatz mit Faktor 3 der Pos. Arbeitszeit..

§ 14 – Geheimhaltung

- a) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt. Dies betrifft explizit auch Informationen über Dritte (z.B. Füllmengen von anderen Kunden).
- b) Soweit es die Auftragsdurchführung nicht erfordert, werden keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte gemacht.
- c) Auftragnehmer und Auftraggeber stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung des Auftrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die genannten Geheimhaltungspflichten befolgen.
- d) Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen sind so aufzubewahren, dass Dritte keine Einsicht erhalten können.
- e) Die hier genannten Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen nach Beendigung / Durchführung des Auftrages fort.
- f) Die hier genannten Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen auch nach Beendigung / Kündigung des allgemeinen Geschäftskontakts fort.
- g) Die hier genannten Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen auch nach Streitigkeiten / Gerichtsverfahren / Uneinigkeiten / Haftungsschäden fort. Geheimzuhalten sind demnach auch Fehl- / Falschproduktionen.

§ 15 – Datenschutzhinweise

- a) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Verantwortlicher: Raumland GmbH, Leininger Ring 44, D-67278 Bockenheim a.d.Weinstr., info@raumland-gmbh.de
- b) Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung:
Folgende Informationen werden von uns erfasst und bis zur automatisierten Löschung gespeichert:
Bei Kontaktaufnahme mit uns erheben, speichern und verarbeiten wir die uns von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um Ihre Anfrage zu bearbeiten. Wünschen Sie eine Angebotserstellung durch uns, oder erteilen Sie uns einen Auftrag, werden die im Folgenden benannten personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet:
Name, Vorname, Adresse, Telefon- & Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, ggfs. Umsatzsteuer-ID., ggfs. Bankdaten und ggfs. weitere personenbezogene Daten, die Sie uns im Rahmen der Vertragsabwicklung bereitstellen und erforderlich sind.
- c) Die genannten Daten werden durch uns zu folgenden Zwecken verarbeitet:
Zur Bearbeitung Ihrer Anfrage, ggfs. zur Angebotserstellung, zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, zu buchhalterischen Zwecken, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, ggfs. zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, zu Informationszwecken (z.B. durch Newsletter oder Telefonkontakt).

- d) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist zum einen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. B DSGVO, soweit die Datenverarbeitung zur Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt bzw. für vorvertragliche Maßnahmen oder die Vertragsabwicklung erforderlich ist. Zum anderen bildet Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung soweit die Datenverarbeitung zu buchhalterischen Zwecken oder zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gegen Sie erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtverarbeitung Ihrer Daten haben.
- e) Auskunft, Löschung und Berichtigung:
Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger, und den Zweck der Datenverarbeitung und ggfs. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.
- f) Weitergabe von Daten an Dritte:
Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet nur statt, sofern eine Weitergabe gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist. Weiterhin die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu buchhalterischen Zwecken.
- g) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:
Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Hierzu können Sie sich jederzeit an uns wenden. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht in folgenden Fällen:
Wenn Sie die Richtigkeit Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten bestreiten, benötigen wir in der Regel Zeit, um dies zu überprüfen. Für die Dauer der Prüfung haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig geschah/geschieht, können Sie statt der Löschung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen.
Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr benötigen, Sie sie jedoch zur Ausübung, Verteidigung oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigen, haben Sie das Recht, statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
Wenn Sie einen Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben, muss eine Abwägung zwischen Ihren und unseren Interessen vorgenommen werden. Solange noch nicht feststeht, wessen Interessen überwiegen, haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
Wenn Sie die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt haben, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.
- h) Sie haben das Recht gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber unserem Unternehmen zu widerrufen. Gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung / Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

§ 16 – Schlichtungsverfahren

- a) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bemühen sich die Vertragsparteien zunächst um eine gütliche Einigung.
- b) Sollte eine Einigung nicht erzielt werden können, erklären sich die Parteien bereit, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes (Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.universalschlichtungsstelle.de) durchzuführen.
- c) Die Schlichtung erfolgt nach der Schlichtungsordnung der Universalschlichtungsstelle in der jeweils gültigen Fassung. Der Ort der Schlichtung ist Kehl am Rhein, die Sprache des Verfahrens ist Deutsch.
- d) Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig und ersetzt nicht den Rechtsweg. Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- e) Alternativ kann im Einvernehmen beider Parteien eine branchennähere Schlichtungsstelle gewählt werden, z. B. die Schlichtungsstelle der IHK Pfalz.

§ 17 – Schlussbestimmungen

- f) Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist 67278 Bockenheim an der Weinstraße, Deutschland.
- g) Der Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten richtet sich ausschließlich nach unserem Betriebssitz. Wir sind auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Hauptsitz des Kunden zuständig ist. Er umfasst auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung und andere, mit dem Vertragsverhältnis wirtschaftlich verbundene Ansprüche.
- h) Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- i) Gerichtsstand ist ausschließlich Deutschland. Die Sprache des Verfahrens ist Deutsch.
- j) Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- k) Änderungen, Ergänzungen sowie Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.
- l) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so werden die restlichen AGB in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung so auszulegen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für die Ausfüllung von etwaigen Lücken.